



# Bundesgesetzblatt

## Teil II

---

**2023**

**Ausgegeben zu Bonn am 13. Dezember 2023**

**Nr. 337**

---

**Bekanntmachung  
von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen  
Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen  
Patentorganisation**

**Vom 1. Dezember 2023**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat in den Sitzungen am 13. Oktober und 14. Dezember 2022 Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826, 915) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 1199, 1200; 2008 II S. 179), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 14. Dezember 2021 (BGBl. 2022 II S. 656, 657) geändert worden ist, und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation vom 20. Oktober 1977 (BGBl. 1978 II S. 1133, 1148) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 1199, 1290; 2008 II S. 179), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 15. Dezember 2021 (BGBl. 2022 II S. 656, 660) geändert worden ist, beschlossen. Die nachfolgenden Beschlüsse werden auf Grund des Artikels X Nr. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649) bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 2022 (BGBl. 2022 II S. 656).

Berlin, den 1. Dezember 2023

Bundesministerium der Justiz

Im Auftrag

Dr. Christian Meyer-Seitz

**Beschluss**  
**des Verwaltungsrats vom 13. Oktober 2022**  
**zur Änderung der Regeln 46, 49, 50, 57, 65, 82, 126, 127 und 131**  
**der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,  
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend "EPÜ" genannt), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c,  
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,  
nach Stellungnahme des Ausschusses "Patentrecht",  
beschließt:

**Artikel 1**

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Regel 46 wird gestrichen.
2. Die Überschrift der Regel 49 erhält folgende Fassung:  
    **„Form der Anmeldungsunterlagen“**
3. Regel 49 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
    „(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt die Formerfordernisse für die Anmeldungsunterlagen.“
4. Regel 49 Absätze 3 bis 12 wird gestrichen.
5. Regel 50 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
    „(1) Die Regeln 42, 43 und 47 bis 49 sind auf Schriftstücke, die die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung ersetzen, anzuwenden. Regel 49 Absatz 2 ist ferner auf die in Regel 71 genannten Übersetzungen der Patentansprüche anzuwenden.“
6. Regel 50 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
    „(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt die Formerfordernisse für alle anderen Schriftstücke, die nicht zu den Unterlagen der Anmeldung zählen.“
7. Regel 57 Buchstabe i erhält folgende Fassung:  
    „i) die Anmeldung den in Regel 49 Absatz 1 vorgeschriebenen Erfordernissen und den anwendbaren, vom Präsidenten des Europäischen Patentamts nach Regel 49 Absatz 2 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht;“
8. Regel 65 erhält folgende Fassung:  
    „Der europäische Recherchenbericht wird unmittelbar nach seiner Erstellung dem Anmelder übermittelt. Das Europäische Patentamt macht Abschriften aller angeführten Schriftstücke zugänglich.“
9. Regel 82 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
    „(2) Ist ein Beteiligter mit der von der Einspruchsabteilung mitgeteilten Fassung nicht einverstanden, so kann das Einspruchsverfahren fortgesetzt werden. Andernfalls fordert die Einspruchsabteilung den Patentinhaber nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 auf, innerhalb einer Frist von drei Monaten die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. Wurden in der mündlichen Verhandlung Entscheidungen nach Artikel 106 Absatz 2 oder Artikel 111 Absatz 2 auf Schriftstücke gestützt, die nicht den anwendbaren, vom Präsidenten des Europäischen Patentamts nach Regel 49 Absatz 2 vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, so wird der Patentinhaber aufgefordert, die geänderte Fassung innerhalb der Dreimonatsfrist in einer Form einzureichen, die diesen Erfordernissen entspricht.“
10. Regel 126 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
    „(2) Bei der Zustellung gemäß Absatz 1 gilt das Schriftstück als an dem Tag zugestellt, auf den es datiert ist, es sei denn, es ist nicht zugegangen. Im Zweifel hinsichtlich der Zustellung des Schriftstücks hat das Europäische Patentamt den Zugang des Schriftstücks und den Tag des Zugangs nachzuweisen. Weist das Europäische Patentamt nach, dass das Schriftstück mehr als sieben Tage nach seinem Datum zugegangen ist, so läuft eine Frist, für die der fiktive Zugang des Schriftstücks das maßgebliche Ereignis nach Regel 131 Absatz 2 ist, um die diese sieben Tage überschreitende Anzahl von Tagen später ab.“
11. Regel 127 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
    „(2) Bei der Zustellung durch Einrichtungen zur elektronischen Nachrichtenübermittlung gilt das elektronische Dokument als an dem Tag zugestellt, auf den es datiert ist, es sei denn, es ist nicht zugegangen. Im Zweifel hinsichtlich der Zustellung des elektronischen Dokuments hat das Europäische Patentamt den Zugang des Dokuments und den Tag des Zugangs nachzuweisen. Weist das Europäische Patentamt nach, dass das elektronische Dokument mehr als sieben Tage nach seinem Datum zugegangen ist, so läuft eine Frist, für die der fiktive Zugang des Dokuments das maßgebliche Ereignis nach Regel 131 Absatz 2 ist, um die diese sieben Tage überschreitende Anzahl von Tagen später ab.“

12. Regel 131 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Fristberechnung wird mit dem Tag begonnen, der auf den Tag folgt, an dem das Ereignis eingetreten ist, aufgrund dessen der Fristbeginn festgelegt wird; dieses Ereignis kann eine Handlung oder der Ablauf einer früheren Frist sein. Besteht die Handlung in einer Zustellung, so ist das maßgebliche Ereignis der fiktive Zugang des zugestellten Schriftstücks, sofern nichts anderes bestimmt ist.“

#### **Artikel 2**

Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses neu gefassten Regeln 46, 49, 50, 57, 65 und 82 treten am 1. Februar 2023 in Kraft.

Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses neu gefassten Regeln 126, 127 und 131 treten am 1. November 2023 in Kraft.

#### **Artikel 3**

Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses neu gefassten Regeln 46, 49, 50, 57 und 82 sind auf Unterlagen anzuwenden, die am oder nach dem 1. Februar 2023 beim Europäischen Patentamt eingereicht werden.

Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses neu gefassten Regeln 126, 127 und 131 sind auf Schriftstücke anzuwenden, die am oder nach dem 1. November 2023 vom Europäischen Patentamt zugestellt werden.

Geschehen zu München am 13. Oktober 2022

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident  
Josef Kratochvíl

**Beschluss**  
**des Verwaltungsrats vom 14. Dezember 2022**  
**zur Änderung von Artikel 2 der Gebührenordnung**  
**und zur Anpassung des Betrags der Herabsetzung der Gebühr**  
**für die ergänzende europäische Recherche,**  
**wenn ein von einer der Internationalen Recherchenbehörden in Europa**  
**erstellter internationaler oder ergänzender internationaler Recherchenbericht vorliegt**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,  
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,  
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,  
nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,  
beschließt:

**Artikel 1**

Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach Artikel 1 an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt, sofern in Absatz 2 nichts anderes vorgesehen ist:

	EUR
1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2)	
i) wenn die europäische Patentanmeldung oder, soweit erforderlich, ihre Übersetzung (Artikel 14 Absatz 2) online in zeichencodiertem Format eingereicht wird oder im Falle einer internationalen Anmeldung innerhalb der 31-Monatsfrist (Regel 159 Absatz 1) das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) und die internationale Anmeldung oder, soweit erforderlich, deren Übersetzung (Regel 159 Absatz 1 a)) und etwaige Änderungen für die Bearbeitung in der europäischen Phase (Regel 159 Absatz 1 b)) alle online in zeichencodiertem Format eingereicht werden	105
ii) wenn alle unter Nummer 1 i) genannten Unterlagen online eingereicht werden, eine davon jedoch in einem anderen als einem zeichencodierten Format	135
iii) in allen anderen Fällen	285
1a. Zusatzgebühr für eine europäische Patentanmeldung, die mehr als 35 Seiten umfasst (ohne die Seiten des Sequenzprotokolls) (Regel 38 Absatz 2)	zuzüglich 17 EUR für die 36. und jede weitere Seite
1b. Zusatzgebühr im Falle von Teilanmeldungen zu einer früheren Anmeldung, die ihrerseits eine Teilanmeldung ist (Regel 38 Absatz 4)	
– Gebühr für eine Teilanmeldung der zweiten Generation	235
– Gebühr für eine Teilanmeldung der dritten Generation	480
– Gebühr für eine Teilanmeldung der vierten Generation	715
– Gebühr für eine Teilanmeldung der fünften oder jeder weiteren Generation	955
2. Recherchegebühr	
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer ab dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 62, Regel 64 Absatz 1, Regel 56a Absatz 8, Artikel 153 Absatz 7, Regel 164 Absätze 1 und 2)	1 460
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer vor dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 64 Absatz 1, Artikel 153 Absatz 7)	1 000
– für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT, Regel 40 <sup>bis</sup> PCT in Verbindung mit Regel 20.5 <sup>bis</sup> PCT, Regel 158 Absatz 1)	1 775
– für eine ergänzende internationale Recherche (Regel 45 <sup>bis</sup> . 3 a) PCT)	1 775
3. Benennungsgebühr für einen oder mehr benannte Vertragsstaaten (Artikel 79 Absatz 2) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	660

	EUR
4. Jahresgebühren für europäische Patentanmeldungen (Artikel 86 Absatz 1), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an	
– für das 3. Jahr	530
– für das 4. Jahr	660
– für das 5. Jahr	925
– für das 6. Jahr	1 180
– für das 7. Jahr	1 305
– für das 8. Jahr	1 440
– für das 9. Jahr	1 570
– für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr	1 775
5. Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (Regel 51 Absatz 2)	50 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr
6. Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 1)	
– für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	2 055
– für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	1 840
– für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 153 Absatz 7)	2 055
7. Erteilungsgebühr einschließlich Veröffentlichungsgebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	
i) wenn ab dem 1. April 2018 alle etwaigen Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung sowie die Übersetzung der Ansprüche online in zeichencodiertem Format eingereicht werden	930
ii) in allen anderen Fällen	
– wenn die Erteilungsgebühr zwischen dem 1. April 2018 und dem [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] entrichtet wird	1 040
– wenn die Erteilungsgebühr ab dem [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] entrichtet wird	1 150
8. Veröffentlichungsgebühr für eine neue europäische Patentschrift (Regel 82 Absatz 2, Regel 95 Absatz 3)	85
9. Zuschlagsgebühr für die verspätete Vornahme von Handlungen zur Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang (Regel 82 Absatz 3, Regel 95 Absatz 3)	135
10. Einspruchsgebühr (Artikel 99 Absatz 1, Artikel 105 Absatz 2)	880
10a. Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr (Artikel 105a Absatz 1)	
– Antrag auf Beschränkung	1 305
– Antrag auf Widerruf	590
11. Beschwerdegebühr (Artikel 108) für eine Beschwerde, die	
– von einer natürlichen Person oder einer in Regel 6 Absätze 4 und 5 genannten Einheit eingelegt wird	2 015
– von einer sonstigen Einheit eingelegt wird	2 925
11a. Gebühr für den Überprüfungsantrag (Artikel 112a Absatz 4)	3 270
12. Weiterbehandlungsgebühr (Regel 135 Absatz 1)	
– bei verspäteter Gebühreinzahlung	50 % der betreffenden Gebühr
– bei verspäteter Vornahme der nach Regel 71 Absatz 3 erforderlichen Handlungen	290
– in allen anderen Fällen	290
13. Wiedereinsetzungsgebühr/Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung/Gebühr für den Antrag auf Wiedereinsetzung (Regel 136 Absatz 1, Regel 26 <sup>bis</sup> .3 d) PCT, Regel 49 <sup>ter</sup> .2 d) PCT, Regel 49.6 d) i) PCT)	720
14. Umwandlungsgebühr (Artikel 135 Absatz 3, Artikel 140)	85
14a. Gebühr für verspätete Einreichung eines Sequenzprotokolls (Regel 30 Absatz 3)	255
15. Anspruchsgebühr (Regel 45 Absatz 1, Regel 71 Absatz 4, Regel 162 Absatz 1) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	
– für den 16. und jeden weiteren Anspruch bis zu einer Obergrenze von 50	265
– für den 51. und jeden weiteren Anspruch	660

	EUR
16. Kostenfestsetzungsgebühr (Regel 88 Absatz 3)	85
17. Beweissicherungsgebühr (Regel 123 Absatz 3)	85
18. Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung (Regel 157 Absatz 4)	
– wenn der PCT-Antrag (PCT/RO/101) und die internationale Anmeldung beim Amt als Anmeldeamt online in zeichencodiertem Format eingereicht werden	0
– in allen anderen Fällen	145
19. Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (Regel 58 PCT, Regel 158 Absatz 2)	1 840
20. Gebühr für ein technisches Gutachten (Artikel 25)	4 385
21. Widerspruchsgebühr (Regel 158 Absatz 3, Regel 40.2 e) PCT, Regel 68.3 e) PCT)	980
22. Überprüfungsgebühr (Regel 45 <sup>bis</sup> .6 c) PCT)	980

(2) Für europäische Patentanmeldungen, die vor dem 1. April 2009 eingereicht wurden, und für internationale Anmeldungen, die vor diesem Zeitpunkt in die regionale Phase eingetreten sind, werden die Beträge der Gebühren, die in Artikel 2 Nummern 3, 3a, 7 und 15 der bis zum 31. März 2009 geltenden Gebührenordnung genannt sind, wie folgt festgesetzt:

	EUR
3. Benennungsgebühr für jeden benannten Vertragsstaat (Artikel 79 Absatz 2) mit der Maßgabe, dass mit der Entrichtung des siebenfachen Betrags dieser Gebühr die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet gelten	115
3a. Gemeinsame Benennungsgebühr für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein	115
7. Erteilungsgebühr einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldungsunterlagen von	
7.1 höchstens 35 Seiten und	
i) wenn ab dem 1. April 2018 alle etwaigen Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung sowie die Übersetzung der Ansprüche online in zeichencodiertem Format eingereicht werden	930
ii) in allen anderen Fällen	
– wenn die Erteilungsgebühr zwischen dem 1. April 2018 und dem [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] entrichtet wird	1 040
– wenn die Erteilungsgebühr ab dem [vom Präsidenten des Amts festzulegendes Datum] entrichtet wird	1 150
7.2 mehr als 35 Seiten	Zutreffender Betrag unter Nummer 7.1 zuzüglich 17 EUR für die 36. und jede weitere Seite
15. Anspruchsgebühr für den sechzehnten und jeden weiteren Patentanspruch (Regel 45 Absatz 1, Regel 71 Absatz 4, Regel 162 Absatz 1)	265 <sup>a</sup>

#### Artikel 2

1. Die Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche zu einer internationalen Anmeldung, für die der internationale Recherchenbericht oder ein ergänzender internationaler Recherchenbericht vom Österreichischen Patentamt oder gemäß dem Zentralisierungsprotokoll vom Finnischen Patent- und Registrieramt, vom Schwedischen Amt für geistiges Eigentum, vom Spanischen Patent- und Markenamt, vom Türkischen Patent- und Markenamt, vom Nordischen Patentinstitut oder vom Visegrad-Patentinstitut erstellt worden ist, wird um 1 245 EUR herabgesetzt.
2. Wird eine Herabsetzung gewährt, wie in Absatz 1 vorgesehen, so entspricht der Höchstbetrag, um den die Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche herabgesetzt wird, der Herabsetzung, die auf der Grundlage eines einzigen internationalen oder ergänzenden internationalen Recherchenberichts gewährt wird, der von einer der in Absatz 1 genannten Behörden erstellt wurde.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2023 in Kraft.

#### **Artikel 4**

1. Unbeschadet des Absatzes 2 gelten die in Artikel 1 dieses Beschlusses festgesetzten neuen Beträge der Gebühren für Zahlungen, die ab dem 1. April 2023 geleistet werden.
2. Der neue Betrag der Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung gilt für Patentanmeldungen, die ab dem 1. April 2023 eingereicht werden.
3. Wird eine Gebühr innerhalb von sechs Monaten ab dem 1. April 2023 fristgerecht entrichtet, jedoch nur in der vor dem 1. April 2023 maßgebenden Höhe, so gilt diese Gebühr als wirksam entrichtet, wenn die Differenz innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Europäische Patentamt beglichen wird.
4. Artikel 2 dieses Beschlusses gilt für internationale Anmeldungen, die bis einschließlich 31. März 2024 eingereicht werden und für die der internationale Recherchenbericht oder der ergänzende internationale Recherchenbericht vom Österreichischen Patentamt, vom Finnischen Patent- und Registrieramt, vom Schwedischen Amt für geistiges Eigentum, vom Spanischen Patent- und Markenamt, vom Türkischen Patent- und Markenamt, vom Nordischen Patentinstitut oder vom Visegrad-Patentinstitut erstellt worden ist, wenn die Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche ab dem 1. April 2023 entrichtet wird.

#### **Artikel 5**

Artikel 3 des Beschlusses CA/D 13/21 vom 15. Dezember 2021 (ABl. EPA 2022, A2) wird mit Wirkung vom 1. April 2023 aufgehoben und durch Artikel 2 dieses Beschlusses ersetzt.

Geschehen zu München am 14. Dezember 2022

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident  
Josef Kratochvíl